

**Satzung
zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) in der Stadt Coburg**

vom 28.04.2023 (Coburger Amtsblatt vom 05.05.2023 Nr. 13 S. 50)

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 und Art. 18a Abs. 17 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. Seite 796; BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl.S.74) folgende

**Satzung
zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) in der Stadt Coburg**

Inhaltsübersicht

**Erster Teil
Bürgerbegehren**

- § 1 Antragsrecht
- § 2 Unterschriftenlisten
- § 3 Eintragungen
- § 4 Einreichung, Änderung, Rücknahme
- § 5 Prüfung
- § 6 Datenschutz
- § 7 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 8 Ratsbegehren, Stichfrage
- § 9 Beanstandung

**Zweiter Teil
Bürgerentscheid**

**Abschnitt 1
Abstimmungsorgane**

- § 10 Abstimmungsleiter
- § 11 Abstimmungsausschuss
- § 12 Abstimmungsvorstände
- § 13 Ehrenamt

**Abschnitt 2
Abstimmungsort und Abstimmungszeit**

- § 14 Einteilung der Stimmbezirke und Abstimmungsräume
- § 15 Abstimmungstag
- § 16 Abstimmungsbekanntmachung

**Abschnitt 3
Stimmrecht**

- § 17 Stimmberechtigung
- § 18 Ausübung des Stimmrechts
- § 19 Bürgerverzeichnis; Beschwerde

BürgerbegehrenS 020

- § 20 Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde
- § 21 Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

Abschnitt 4 Stimmabgabe

- § 22 Stimmzettel
- § 23 Stimmvergabe im Abstimmungsraum
- § 24 Besonderheiten der Briefabstimmung

Abschnitt 5 Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

- § 25 Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel
- § 26 Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden
- § 27 Behandlung der Stimmzettel
- § 28 Ungültigkeit der Stimmvergabe
- § 29 Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid
- § 30 Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

- § 31 Datenverarbeitung
- § 32 Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen
- § 33 Weitere Durchführungsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

ERSTER TEIL Bürgerbegehren

§ 1 Antragsrecht

- (1) Die Gemeindebürger der Stadt Coburg können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Coburg die Durchführung eines Bürgerentscheides (Bürgerbegehren) beantragen (Art. 7 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung, Art. 18a Abs. 1 GO).
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 5 Satz 1 GO)
 1. Unionsbürger sind,
 2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 3. sich seit mindestens zwei Monaten in der Stadt Coburg mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten und
 4. nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Art. 2 GLKrWG sowie § 1 GLKrWO gelten entsprechend.

- (3) Unionsbürger sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie die Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nach dem Recht dieser Staaten als Unionsbürger anzusehen sind.
- (4) Der Aufenthalt mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, wird dieser Aufenthalt dort vermutet, wo sie mit der Hauptwohnung gemeldet ist. Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 2 Nr. 3 wird der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.
- (5) Wer das Antragsrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in die Stadt Coburg zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder antragsberechtigt.

§ 2 Unterschriftenlisten

- (1) Das Bürgerbegehren wird auf Unterschriftenlisten verbindlich festgelegt. Die Unterschriftenlisten müssen als solche für ein Bürgerbegehren gekennzeichnet sein, z. B. mit den Worten „Bürgerbegehren“, „Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides“ oder „Antrag auf Bürgerentscheid“. § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Listen müssen inhaltlich bestimmt eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei geschäftsfähige, aber nicht notwendigerweise in der Stadt Coburg wahlberechtigte Personen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden. Dabei ist ausdrücklich anzugeben, wer welchen Vertretungsberechtigten vertritt. Antrag, Fragestellung, Begründung und Vertreterbenennung müssen Gegenstand der Unterzeichnung sein.

- (3) Unterschriftenlisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite klar erkennbar ist. Es können auch Einlageblätter verwendet oder lose Unterschriftenlisten zusammengeheftet werden, sofern dort ebenfalls der Antrag, die Fragestellung, die Begründung und die Vertretungsberechtigten aufgeführt sind.
- (4) Die Stadt Coburg hält unverbindliche Musterlisten bereit.
- (5) Auf den Listen soll eine Spalte für amtliche Prüfvermerke freigehalten werden.
- (6) Soweit Unterschriftenlisten den in Absatz 2 oder 3 bezeichneten Anforderungen nicht entsprechen, sind die dort enthaltenen Eintragungen ungültig.

§ 3

Eintragungen

- (1) Personen, die ein Bürgerbegehren unterstützen, tragen sich in die Listen mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und genauer Anschrift der Hauptwohnung ein. Die Eintragungen sind eigenhändig zu unterschreiben und innerhalb eines Bogens oder Heftes fortlaufend zu nummerieren.
- (2) Eintragungen sind ungültig, wenn
 - 1. die eingetragenen Personen nicht antragsberechtigt sind
 - 2. die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - 3. die eingetragenen Personen nicht deutlich erkennbar sind.

Eine Person darf sich für jedes Bürgerbegehren nur einmal eintragen. Doppel- oder Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung. Zulässig ist eine gleichzeitige Eintragung in mehrere Bürgerbegehren. Dies gilt auch dann, wenn die jeweils unterbreiteten Fragestellungen miteinander nicht vereinbar sind.

- (3) Eintragungen können bis zum Tag vor der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates durch schriftliche Erklärung widerrufen werden. Für einen rechtzeitigen Widerruf kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an.

§ 4

Einreichung, Änderung, Rücknahme

- (1) Das Bürgerbegehren wird bei der Stadt Coburg eingereicht. Dabei sind die Unterschriftenlisten im Original zu übergeben. Die Listen werden auch nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgegeben. Der Eingang der Listen wird mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens erhalten einen Empfangsnachweis.
- (2) Bis zur Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates können fehlende Unterschriften nachgereicht werden. Die Möglichkeit des Nachreichens ist nicht nur darauf beschränkt, ungültige Eintragungen durch gültige Unterschriften zu ersetzen. Für die Antragsberechtigung (§ 1) kommt es auch hier auf den Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1) an.
- (3) Die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete Fragestellung darf mit Ausnahme redaktioneller Korrekturen weder von den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens noch durch entsprechenden Stadtratsbeschluss nachträglich geändert werden. Dies gilt nicht, wenn die

Unterzeichner des Begehrens bereits auf den Unterschriftenlisten eine solche Möglichkeit ausdrücklich zugelassen haben und die vertretungsberechtigten Personen eine Änderung beantragen oder mit einer von der Stadt Coburg vorgeschlagenen Änderung einverstanden sind.

- (4) Das Bürgerbegehren kann bis zur Bekanntgabe der Entscheidung zur Durchführung des Bürgerentscheids zurückgenommen werden, sofern die vertretungsberechtigten Personen des Begehrens einzeln oder gemeinschaftlich in den Unterschriftenlisten hierzu bevollmächtigt worden sind.

§ 5

Prüfung

- (1) Nach Eingang des Bürgerbegehrens hat die Stadt Coburg unverzüglich zu prüfen, ob die Eintragungen in den Unterschriftenlisten gültig sind und ob die gemäß Art. 18a Abs. 6 GO notwendige Unterschriftenzahl erreicht worden ist. Die Unterschriftenlisten müssen nur so lange ausgewertet werden, bis die für das Bürgerbegehren notwendige Zahl an gültigen Unterschriften erreicht ist.
- (2) Die Stadt Coburg legt zu diesem Zweck ein auf den Tag des Antragseingangs bezogenes Verzeichnis aller in der Stadt Coburg antragsberechtigten Bürgerinnen und Bürger an (= Bürgerverzeichnis). Für die Anlegung des Bürgerverzeichnisses gilt § 14 Abs. 3 Sätze 1 bis 4 GLKrWO entsprechend. Antragsberechtigte ausländische Unionsbürger werden von Amts wegen aufgenommen. Das Bürgerverzeichnis wird nicht öffentlich ausgelegt.
- (3) Das Ergebnis der Prüfung teilt die Stadt Coburg unverzüglich den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens mit. Auf Verlangen der Vertreter hat die Stadt Coburg jederzeit Auskunft über den Stand der Prüfung und über die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen zu geben.

§ 6

Datenschutz

- (1) Für die mit der Unterstützungsunterschrift abgegebenen personenbezogenen Daten gelten insbesondere die Bestimmungen aus der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); nähere Informationen ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Die Stadtverwaltung wertet die Unterschriftenlisten nur insoweit aus, als dies zur Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO notwendig ist.
- (3) Eine darüberhinausgehende Datennutzung ist unzulässig. Die persönlichen personenbezogenen Angaben dürfen insbesondere nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Sie sind vor Einsichtnahme unbefugter Dritter zu schützen. Für die Vernichtung der Unterschriftenlisten gilt § 32.

§ 7

Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Der Stadtrat entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens (§ 4 Abs. 1), ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen gegeben sind. Dabei stellt er auch die Zahl der gültigen und ungültigen Eintragungen fest. Während der Stadtratsferien tritt an die Stelle des Stadtrates der Feriensenat. Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Den vertretungsberechtigten

Personen des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Stadtrates zu erläutern.

- (2) Enthält das Bürgerbegehren zulässige und unzulässige Bestandteile, kann der rechtlich unbedenkliche Teil zum Bürgerentscheid zugelassen werden, wenn der unzulässige Teil nur unwesentlich oder von untergeordneter Bedeutung ist und sachlich so abgetrennt werden kann, dass die Durchführung eines auf den zulässigen Teil beschränkten Bürgerentscheids noch sinnvoll bleibt. Zudem muss der verbleibende Teil des Bürgerbegehrens von den Unterschriften gedeckt sein.
- (3) Unzulässig ist ein Bürgerbegehren über Angelegenheiten, die kraft Gesetz dem Oberbürgermeister obliegen, über Fragen der inneren Organisation der Stadtverwaltung, über die Rechtsverhältnisse der Stadtratsmitglieder, der Bürgermeister und der städtischen Bediensteten und über die Haushaltssatzung (Art. 18a Abs. 3 GO).
- (4) Ein Bürgerbegehren ist außerdem unzulässig, wenn
 1. die Angelegenheit nicht dem eigenen Wirkungskreis der Stadt Coburg zuzurechnen ist
 2. die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 bis 3 nicht gegeben sind
 3. die erforderliche Unterschriftenzahl nach Art. 18a Abs. 6 GO nicht erreicht worden ist
 4. das verfolgte Ziel angesichts bestehender Rechtsvorschriften oder vertraglicher Bindungen rechtswidrig ist.
- (5) Weist der Stadtrat das Bürgerbegehren als unzulässig zurück, erlässt die Stadt Coburg einen förmlichen Bescheid, der mit entsprechender Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens unverzüglich zuzustellen ist.
- (6) Erklärt der Stadtrat das Begehren für zulässig, trägt er aber der verlangten Maßnahme nicht Rechnung, wird entsprechend dem Zweiten Teil dieser Satzung ein Bürgerentscheid vorbereitet und durchgeführt. Die Entscheidung des Stadtrates wird den Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens bekanntgegeben.

§ 8

Ratsbegehren, Stichfrage

- (1) Der Stadtrat kann über eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt Coburg unabhängig von einem Bürgerbegehren die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließen (=Ratsbegehren).
- (2) Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Stadtrat eine Stichfrage für den Fall vorzusehen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (=Stichentscheid).

§ 9

Beanstandung

Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats über die Zulassung eines Bürgerbegehrens (§ 7) oder über die Durchführung eines Bürgerentscheids (§ 8) für rechtswidrig, hat er diese unverzüglich zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

**ZWEITER TEIL
Bürgerentscheid**

**ABSCHNITT 1
Abstimmungsorgane**

**§ 10
Abstimmungsleiter**

- (1) Der Leiter des Rechtsamtes der Stadt Coburg oder sein Stellvertreter leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Stellvertretender Abstimmungsleiter ist der Leiter des Wahlamtes der Stadt Coburg oder sein Stellvertreter
- (2) Sind der Abstimmungsleiter und sein Stellvertreter nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Stadtrat eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Stadt Coburg zum Abstimmungsleiter. Außerdem ist aus diesem Personenkreis vom Stadtrat eine stellvertretende Person zu bestellen. Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der Abstimmungsleiter oder sein Stellvertreter Vertreter eines Bürgerbegehrens sind.
- (3) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung Art. 39 Abs. 1 GO.

**§ 11
Abstimmungsausschuss**

- (1) Der Abstimmungsausschuss stellt für die Stadt Coburg verbindlich das endgültige Abstimmungsergebnis fest. Er ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind der Abstimmungsleiter (§ 10) als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene, zu Gemeindeämtern wählbare Beisitzer. Bei der Berufung der Beisitzer sind die Vertretungsberechtigten eines Bürgerbegehrens sowie die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung in der Stadt Coburg zu berücksichtigen. Keine Gruppierung darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.
- (3) Der Abstimmungsleiter beruft für jeden Beisitzer eine stellvertretende Person. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig. Er verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Ort und Zeit sind vorher bekannt zu machen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

§ 12

Abstimmungsvorstände und Briefabstimmungsvorstände

- (1) Die Stadt Coburg bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand sowie mindestens einen Briefabstimmungsvorstand. Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen kann die Stadt Coburg bewegliche Abstimmungsvorstände einrichten.
- (2) Die (Brief-)Abstimmungsvorstände bestehen jeweils aus einem Vorsteher, einer mit seiner Stellvertretung betrauten Person sowie mindestens drei bis sechs Beisitzern und einem Schriftführer. Sie werden von der Stadt aus dem Kreis der Gemeindebürger oder aus dem Kreis der städtischen Bediensteten bestellt.
- (3) Die (Brief-)Abstimmungsvorstände sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abstimmung verantwortlich, entscheiden über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellen vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Abstimmungsausschuss das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest. Der Briefabstimmungsvorstand entscheidet zusätzlich über die Zulassung oder die Zurückweisung der Abstimmungsbriefe und ermittelt das Ergebnis der Briefabstimmung.
- (4) Für die Zusammensetzung, rechtzeitige Unterrichtung und Tätigkeit der Vorstände gelten die Art. 4 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 17 GLKrWG und § 3 Abs. 3, § 4, § 5 Abs. 2, §§ 6 bis 8, § 9 Abs. 2, § 10 GLKrWO entsprechend.
- (5) Für die Ausstattung der (Brief-)Abstimmungsvorstände gilt § 58 GLKrWO.

§ 13

Ehrenamt

- (1) Die Mitglieder der Abstimmungsorgane üben ihre Tätigkeit, soweit sie nicht für Bedienstete der Stadt Coburg dienstlich angeordnet wird, ehrenamtlich aus. Jeder Gemeindebürger ist zur Übernahme eines solchen Ehrenamtes gemäß Art. 19 Abs.1 GO verpflichtet. Die Mitglieder haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen und über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Das Ehrenamt kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt oder niedergelegt werden. Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme ablehnt oder das Ehrenamt niederlegt, kann mit Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro belegt werden (Art. 19 Abs. 1 Satz 4 GO).
- (3) Die Stadt Coburg gewährt den Mitgliedern der Abstimmungsorgane eine Entschädigung nach der Satzung der Stadt Coburg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten aus Anlass von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in Coburg (Wahlhelferentschädigungssatzung) vom 22.04.1994 in der geltenden Fassung).

ABSCHNITT 2

Abstimmungsort und Abstimmungszeit

§ 14

Einteilung der Stimmbezirke

- (1) Die Stadt Coburg teilt ihr Gebiet in Stimmbezirke ein und bestimmt für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsraum.

- (2) Für die Bildung der Stimmbezirke und für die Einrichtung der Abstimmungsräume gelten Art. 11 Abs. 2 und Abs. 3 GLKrWG, § 13 Abs. 1 und 2 sowie §§ 54 bis 57 GLKrWO entsprechend.

§ 15

Abstimmungstag

- (1) Der Stadtrat legt den Tag der Abstimmung fest. Ist ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchzuführen, ist der Abstimmungstag innerhalb von drei Monaten nach der Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates (§ 7 Abs. 1) festzusetzen. Im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens kann diese Frist um höchstens drei Monate verlängert werden. Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag der Zulässigkeitsentscheidung entspricht (Art. 31 Abs. 1 BayVwVfG i. V. m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Fällt das Fristende auf einen Samstag, muss der Bürgerentscheid spätestens am darauffolgenden Sonntag durchgeführt werden.
- (2) Bürgerentscheide finden an einem Sonntag statt. Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Wird der Bürgerentscheid zusammen mit einer Wahl durchgeführt, deren Abstimmung über 18:00 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die Wahl bestimmten Uhrzeit.
- (3) Der Stadtrat kann am selben Tag auch mehrere Bürgerentscheide zulassen (= verbundener Bürgerentscheid). Betreffen mehrere Bürgerentscheide den gleichen Gegenstand, sollen sie nach Möglichkeit am gleichen Tag stattfinden.
- (4) Bei der Festsetzung des Abstimmungstages ist Art. 10 GLKrWG zu beachten.

§ 16

Abstimmungsbekanntmachung

- (1) Die Stadt Coburg macht die Durchführung eines Bürgerentscheides spätestens am 28. Tag vor der Abstimmung öffentlich bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
1. die zu entscheidende(n) Fragestellung(en) einschließlich einer etwaigen Stichfrage
 2. Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 3. einen Hinweis, dass alle Stimmberechtigten spätestens am 21. Tag vor dem Bürgerentscheid eine Benachrichtigung erhalten, aus der jeweils der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum ersichtlich sind.
- (3) Außerdem wird in der Bekanntmachung darauf hingewiesen,
1. dass ein Antrag auf Eintragung in das Bürgerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Abstimmung gestellt werden kann
 2. dass bei der Stadt Coburg bis zum 16. Tag vor der Abstimmung Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis erhoben werden kann,
 3. in welcher Zeit und unter welchen Voraussetzungen Abstimmungsscheine beantragt werden können,
 4. was bei einer Briefabstimmung zu beachten ist,
 5. wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist,

6. dass das Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person unzulässig ist,
 7. dass sich nach § 108d Satz 1, § 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches strafbar macht, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheides herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, und dass unbefugt auch abstimmt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der stimmberechtigten Person eine Stimme abgibt oder eine solche Tat versucht.
- (4) Bekanntmachung und Stimmzettelmuster sind am Tag des Bürgerentscheids am oder im Eingang der Abstimmungsgebäude anzubringen.

ABSCHNITT 3 **Stimmrecht**

§ 17 **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind alle Personen, die am Tag des Bürgerentscheids die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 (vgl. Art. 1 und 2 GLKrWG) genannten Voraussetzungen erfüllen.

§ 18 **Ausübung des Stimmrechts**

- (1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein besitzt.
- (2) Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.
- (3) Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 1. in jedem Stimmbezirk der Stadt Coburg, wobei der Abstimmungsschein im Original mitzubringen und abzugeben ist. Personalausweis, Reisepass oder bei EU-Staatsangehörigkeit ein Identitätsausweis sind dabei vorzulegen.
 2. oder durch Briefabstimmung.
- (4) Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Vertreter anstelle der stimmberechtigten Person ist unzulässig.
- (5) Ist eine stimmberechtigte Person des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich hierzu der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von dieser stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

§ 19

Bürgerverzeichnis; Beschwerde

- (1) Die Stadt Coburg führt für einen Bürgerentscheid für jeden Stimmbezirk ein Verzeichnis der gemäß § 17 Stimmberechtigten (= Bürgerverzeichnis). Bereits für Bürgerbegehren angelegte Bürgerverzeichnisse (§ 5 Abs. 2) werden zu diesem Zweck auch fortgeführt. Für die Anlegung und Fortführung gilt § 12 Abs. 1 Satz 1, § 14 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 4 GLKrWO entsprechend.
- (2) Wer in der Stadt Coburg nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag (bis zum 21. Tag vor der Abstimmung möglich) oder auf fristgerecht erhobene Beschwerde in das Bürgerverzeichnis eingetragen. Er muss nachweisen, dass er am Tag des Bürgerentscheids stimmberechtigt (§ 17) ist. Für die Antragstellung gilt § 15 Abs. 2, 4, Abs. 6 bis Abs. 8 GLKrWO entsprechend.
- (3) Wer sich für stimmberechtigt hält, aber glaubt, nicht oder nicht richtig im Bürgerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum 16. Tag vor der Abstimmung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Coburg Beschwerde erheben.
- (4) Gibt die Stadt Coburg der Beschwerde statt, wird der stimmberechtigten Person nach Berichtigung des Bürgerverzeichnisses die Abstimmungsbenachrichtigung übersandt.
- (5) Weist die Stadt Coburg den Antrag oder die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Betroffenen spätestens am 10. Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.
- (6) Für die Berichtigung und den Abschluss des Bürgerverzeichnisses gelten §§ 20 und 21 Abs. 1 GLKrWO entsprechend.

§ 20

Erteilung von Abstimmungsscheinen; Beschwerde

- (1) Stimmberechtigte erhalten von der Stadt Coburg auf Antrag einen Abstimmungsschein.
- (2) Für die Erteilung der Abstimmungsscheine gelten die §§ 22 bis 28 GLKrWO entsprechend. In den Spalten für die Vermerke über die Stimmabgabe ist in den Bürgerverzeichnissen "Abstimmungsschein" oder "A" einzutragen.
- (3) Gegen die Versagung des Abstimmungsscheins kann bei der Stadt Coburg bis spätestens am sechsten Tag vor dem Abstimmungstag schriftlich oder zur Niederschrift Beschwerde erhoben werden. Weist die Stadt Coburg die Beschwerde zurück, erlässt sie einen mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, der dem Beschwerdeführer spätestens am dritten Tag vor dem Bürgerentscheid zuzustellen ist.

§ 21

Benachrichtigung und Unterrichtung der Stimmberechtigten

- (1) Spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung ruft die Stadt Coburg jede im Bürgerverzeichnis eingetragene Person zur Teilnahme am Bürgerentscheid. Die Benachrichtigung ist mit einem Antragsvordruck zur Erteilung eines Abstimmungsscheins zu verbinden.

- (2) Geht der Bürgerentscheid auf einen vom Stadtrat gemäß § 8 Abs. 1 gefassten Beschluss zurück, hat der Stadtrat vor dem Bürgerentscheid seine Auffassung zur Abstimmungsfrage darzulegen. Die Bürgerschaft ist in diesem Fall spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung hiervon zu unterrichten.
- (3) Wird ein Bürgerentscheid aufgrund eines zugelassenen Bürgerbegehrens durchgeführt, sind spätestens am 21. Tag vor der Abstimmung die Stimmberechtigten unter Beachtung des Art. 18a Abs. 15 GO über den Gegenstand und über die vom Stadtrat mehrheitlich festgelegten und von den Vertretern eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen zum Bürgerentscheid zu unterrichten. Über Form und Umfang entscheidet der Stadtrat. Den Vertretern eines Bürgerbegehrens soll zuvor Gelegenheit gegeben werden, Art und Umfang ihres Standpunktes darzulegen und zu formulieren. Ehrverletzende, wahrheitswidrige, unsachliche oder zu lange Äußerungen können vom Stadtrat zurückgewiesen werden.
- (4) In Veröffentlichungen und Veranstaltungen der Stadt Coburg dürfen die im Stadtrat mit Beschluss festgelegten und die von den vertretungsberechtigten Personen eines Bürgerbegehrens vertretenen Auffassungen nur in gleichem Umfang und unter Beachtung des Sachlichkeitsgebots dargestellt werden. Ein Anspruch einzelner Stadtratsmitglieder oder einzelner Bürger auf Darstellung ihrer Auffassung besteht nicht.

ABSCHNITT 4 **Stimmabgabe**

§ 22 **Stimmzettel**

- (1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt.
- (2) Auf dem Stimmzettel wird nur die mit dem Bürgerbegehren unterbreitete oder vom Stadtrat beschlossene Fragestellung abgedruckt. Darüberhinausgehende Angaben sind unzulässig.
- (3) Finden an einem Abstimmungstag mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), werden die verschiedenen Fragestellungen auf einem Stimmzettel aufgeführt. Die Reihenfolge der Fragestellungen richtet sich nach der vom Stadtrat im Rahmen der Zulässigkeitsentscheidung (§ 7 Abs. 1) festgestellten Zahl der gültigen Eintragungen. Hat der Stadtrat gemäß Art. 18a Abs. 2 GO selbst die Durchführung eines Bürgerentscheides beschlossen (§ 8 Abs. 1), wird dessen Fragestellung vor den mit Bürgerbegehren gestellten Fragen aufgeführt.
- (4) Hat der Stadtrat eine Stichfrage beschlossen (§ 8 Abs. 2), so wird diese erst im Anschluss an die zunächst zu entscheidenden Fragestellungen abgedruckt.

§ 23 **Stimmvergabe im Abstimmungsraum**

- (1) Jede stimmberechtigte Person hat – bei verbundenem Bürgerentscheid für jeden Bürgerentscheid sowie für eine etwaige Stichfrage – jeweils eine Stimme.
- (2) Der Stimmzettel ist so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie sich die abstimmende Person entschieden hat.

- (3) Ist eine Stichfrage vorgesehen (§ 8 Abs. 2), kann sich die abstimmende Person darüber erklären, welcher Bürgerentscheid gelten soll, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung unterbreiteten Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.
- (4) Die Stimmabgabe erfolgt geheim. Die Vorschriften der Art. 17, 18 und 20 GLKrWG und der §§ 55 bis 57 GLKrWO gelten entsprechend.
- (5) Für die Eröffnung, den Verlauf und den Schluss der Abstimmung sind die Bestimmungen der §§ 59 bis 67 GLKrWO entsprechend anzuwenden

§ 24

Besonderheiten der Briefabstimmung

- (1) Bei der Briefabstimmung hat die stimmberechtigte Person der Stadt Coburg im verschlossenen Abstimmungsbrief
 - 1. den Abstimmungsschein und
 - 2. den Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag zu übergeben oder zu übersenden. Der Abstimmungsbrief muss bei der Stadt Coburg spätestens am Tag des Bürgerentscheids bis zum Ende der Abstimmungszeit eingehen.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die stimmberechtigte Person oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der stimmberechtigten Person unbeobachtet gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 69-73 GLKrWO entsprechend anzuwenden, wobei die „Versicherung an Eides statt“ durch die Versicherung nach Abs.2 ersetzt wird.

ABSCHNITT 5

Ermittlung, Feststellung und Verkündung des Abstimmungsergebnisses

§ 25

Abstimmungsbeteiligung und Ordnen der Stimmzettel

- (1) Nach Schluss der Abstimmung ermitteln die Abstimmungs- und die Briefabstimmungsvorstände das Abstimmungsergebnis.
- (2) Vor dem Öffnen der Urnen sind alle nicht benutzten Stimmzettel zu entfernen und zu verpacken.
- (3) Die Schriftführer der Abstimmungsvorstände ermitteln auf der Grundlage der Abschlussbeurkundung des Bürgerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten und anhand der Stimmabgabevermerke im Bürgerverzeichnis und der einbehaltenen Abstimmungsscheine die Zahl der Abstimmenden. § 79a Abs. 3, § 79c, § 80 GLKrWO gilt entsprechend. Die übrigen Mitglieder der Abstimmungsvorstände zählen die aus den Urnen entnommenen Stimmzettel und stellen fest, ob die ermittelte Zahl der Zahl der Abstimmenden entspricht.
- (4) Für die Mitglieder der Briefabstimmungsvorstände gilt § 79b GLKrWO entsprechend.
- (5) Sodann werden die Stimmzettel entfaltet, auf ihre Gültigkeit geprüft und in folgende Stapel gelegt:

1. Eindeutig gültige Stimmzettel (nach Ja- und Nein-Stimmen getrennt)
2. Stimmzettel, die nicht gekennzeichnet sind
3. Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben.

§ 26

Behandlung der Stimmzettel bei weniger als 50 Abstimmenden

- (1) Nahmen weniger als 50 Stimmberechtigte im Stimmbezirk an der Abstimmung teil, ordnet der Abstimmungsleiter an, dass der Abstimmungsvorstand dieses Stimmbezirks (abgebender Abstimmungsvorstand) die verschlossene Wahlurne, das Abstimmungsverzeichnis, mit Abschlussbeurkundung und die eingenommenen Abstimmungsscheine mit dem Abstimmungsvorstand eines anderen Stimmbezirks (aufnehmender Abstimmungsvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses unverzüglich zu übergeben hat.
- (2) Am Abstimmungsraum des abgebenden Abstimmungsvorstands ist ein dementsprechender Hinweis anzubringen, wo die gemeinsame Ermittlung des Abstimmungsergebnisses erfolgt,
- (3) Der Transport der zu übergebenden Gegenstände erfolgt durch den Abstimmungsleiter, den Schriftführer und einem weiteren Mitglied des Abstimmungsvorstands.
- (4) Der aufnehmende Abstimmungsvorstand verfährt entsprechend § 66 Abs. 5 Satz 7 GLKrWO.
- (5) Die Übergabe der Wahlurne und der Abstimmungsunterlagen ist in den Abstimmungsniederschriften des abgebenden und des aufnehmenden Abstimmungsvorstands zu vermerken.

§ 27

Behandlung der Stimmzettel

- (1) Die eindeutig gültigen Ja- oder Nein-Stimmen werden jeweils von zwei Mitgliedern des Abstimmungs- und Briefabstimmungsvorstands unabhängig voneinander gezählt.
- (2) Der Vorsteher prüft die nicht gekennzeichneten Stimmzettel und stellt fest, dass diese mangels Stimmvergabe ungültig sind.
- (3) Über Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, beschließt der Abstimmungsvorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 28

Ungültigkeit der Stimmvergabe

- (1) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht gekennzeichnet sind. Eines Beschlusses des Abstimmungsvorstandes bedarf es hierzu nicht.
- (2) Stimmvergaben sind durch Beschluss für ungültig zu erklären, wenn der Stimmzettel
 1. nicht amtlich hergestellt ist
 2. durchgestrichen oder durchgerissen ist
 3. auf der Rückseite beschrieben oder gekennzeichnet ist

4. ein besonderes Merkmal aufweist
5. Zusätze oder Vorbehalte enthält
6. der Abstimmungswille nicht erkennbar ist.

Das Ergebnis und den Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmvergabe vermerkt der Vorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift.

§ 29

Auswertung der Stimmzettel bei verbundenem Bürgerentscheid

- (1) Sind auf dem Stimmzettel mehrere Fragestellungen unterschiedlicher Bürgerentscheide einschließlich einer etwaigen Stichfrage aufgeführt (verbundener Bürgerentscheid), erfolgt die Stapelbildung nach § 25 Abs. 5 und die Behandlung und Auswertung der Stimmzettel nach §§ 26 bis 28 zunächst nur im Hinblick auf den an erster Stelle genannten Bürgerentscheid. Sodann sind die Stimmzettel jeweils neu zu ordnen und auszuwerten. Bei einer etwaigen Stichfrage erfolgt die Auswertung mit der Maßgabe, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (2) Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, dass der Stimmberechtigte gleichzeitig zur Abstimmung unterbreitete Fragestellungen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet hat. Die Gültigkeit der Stimmvergabe ist für jeden Bürgerentscheid gesondert zu beurteilen.

§ 30

Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Die Abstimmungsvorstände stellen jeweils für ihren Stimmbezirk nach Auswertung aller Stimmzettel die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der Abstimmenden, die Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen und die Zahl der insgesamt ungültigen Stimmen fest. Für Briefabstimmungsvorstände gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten entfällt.
- (2) Finden am Tag der Abstimmung mehrere Bürgerentscheide statt (verbundener Bürgerentscheid), sind die Ergebnisse jeweils gesondert festzustellen. Bei einer etwaigen Stichfrage gilt Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass statt der Zahl der gültigen Ja- und Nein-Stimmen jeweils die Zahl der für einen Bürgerentscheid abgegebenen Zustimmungen festzustellen ist.
- (3) Die vom Vorsteher verkündeten Ergebnisse werden der Stadt Coburg unverzüglich mitgeteilt (Schnellmeldung). Im Übrigen gilt § 87 Abs. 2 GLKrWO entsprechend.
- (4) Der Abstimmungsleiter gibt das vorläufige Ergebnis der Abstimmung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Feststellung durch den Abstimmungsausschuss öffentlich bekannt.
- (5) Der Abstimmungsausschuss stellt in einer vom Abstimmungsleiter unverzüglich einzuberufenden Sitzung das endgültige Abstimmungsergebnis verbindlich fest. Er kann rechnerische Feststellungen, fehlerhafte Zuordnungen oder unzutreffende Beschlüsse über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmvergaben berichtigen.
- (6) Das endgültige Abstimmungsergebnis macht der Abstimmungsleiter mit allen Feststellungen in ortsüblicher Weise bekannt.

**ABSCHNITT 6
Schlussbestimmungen**

**§ 31
Datenverarbeitung**

Für den Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gilt § 12 GLKrWO entsprechend.

**§ 32
Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen**

Für die Sicherung, Verwahrung und Vernichtung der Abstimmungsunterlagen sind § 99 Abs. 1 und 2 und § 100 GLKrWO entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass der Abstimmungsleiter nach Eintritt der Rechtskraft des veröffentlichten Abstimmungsergebnisses die Vernichtung der Stimmzettel, des Abstimmungsverzeichnisses, der Abstimmungsschein- und Briefabstimmungsunterlagen sowie der Unterschriftenlisten und sonstigen Abstimmungsunterlagen zulassen kann.

**§ 33
Weitere Durchführungsbestimmungen**

Soweit gesetzlich und in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, sind in Zweifelsfällen darüber hinaus die sonstigen Bestimmungen des GLKrWG und der GLKrWO sinngemäß anzuwenden.

**§ 34
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) vom 23. September 1999, Coburger Amtsblatt Nr. 38 vom 8. Oktober 1999, außer Kraft.

Coburg, 28.04.2023
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister

Anlage zu § 6
Informationen zum Datenschutz

**Informationen zum Datenschutz –
Sammlung von Unterstützungsunterschriften für den Antrag auf Durchführung eines
Bürgerentscheids (Bürgerbegehren)**

Für die mit Ihrer Unterstützungsunterschrift abgegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in der Unterstützungsliste sind die Vertreter des Bürgerbegehrens (Vertretungsberechtigte).....
(Angabe der Vertretungsberechtigten mit Familienname, Vorname, Anschrift).
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre persönlichen Daten bereitzustellen. Die Datenerhebung basiert auf Ihrer freiwilligen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
3. Die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das für den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Bürgerbegehren) erforderliche Unterschriften- quorum in der Stadt Coburg zu erreichen (Art. 18a Abs. 6 GO). Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt sodann auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Satz 1 Buchst. c) und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO in Verbindung mit Art. 18a Abs. 5, Abs. 17 GO i. V. m. §§ 1, 2, 3, 5, 6 und 7 BBS der Stadt Coburg.
4. Nach Einreichung des Bürgerbegehrens und der dazugehörigen Originale der Unterschriftenlisten bei der Stadt Coburg ist die für die Feststellung der erforderlichen Unterschriftenzahl beauftragte Verwaltungsorganisationseinheit (in der Regel die Dienststelle Einwohneramt, Wahlamt, Am Viktoriabrunnen 4, 96450 Coburg, E-Mail: einwohneramt@coburg.de) für den Datenschutz verantwortlich; der behördliche Datenschutzbeauftragte ist unter der vorgenannten Anschrift und per E-Mail (datenschutz@coburg.de) erreichbar.
Die Unterschriftenlisten unterliegen dem Grundsatz der Zweckbindung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) und Art. 6 Abs. 4 DSGVO, Art. 6 BayDSG) und dürfen deshalb nur hinsichtlich der Frage ausgewertet werden, ob das Bürgerbegehren von einer ausreichenden Zahl antragsberechtigter Gemeindebürger unterschrieben worden ist; dies betrifft auch die Einsichtnahme im Rahmen der Zulassungsentscheidung durch den Stadtrat nach Art. 18a Abs. 8 GO i. V. m. § 7 BBS der Stadt Coburg, Art. 30 Abs. 3 GO, Art. 52 Abs. 2 GO.
5. Für nicht eingereichte Unterschriftenlisten oder für eventuell durch die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens angefertigte Kopien verbleibt die datensicherheitsrechtliche Verantwortung bei den Vertretungsberechtigten.
6. Im Falle von Klagen gegen die Zulassung bzw. Nichtzulassung eines Bürgerbegehrens können auch die diesbezüglichen Verwaltungsgerichte, bei Verdacht von strafrechtlichen Vorfällen beim Sammeln der Unterschriften auch die Strafgerichte, Einsicht in die Unterschriftenlisten erhalten; bei rechtsaufsichtlichen Maßnahmen auch die Rechtsaufsichtsbehörde (Regierung von Niederbayern). Im Übrigen werden die Unterschriftenlisten nicht weitergegeben oder ganz oder teilweise veröffentlicht.
7. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 32 BBS der Stadt Coburg.

8. Nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:
- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
 - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
 - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
 - Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
 - Sie können Ihre Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
9. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz Bayern (Postanschrift: Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Postfach 221219, 80502 München; E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de).